



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
St. Exp. Chaowei Dai
Dr. Andrea D'Antino
Dr. Emily Pfitscher
Dr. Adriana Di Virgilio

Meran, am 28. April 2022

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

1. Steuergutschrift für den Kauf von Strom und Gas	2
2. Beiträge für den Einzelhandel	4

1. Steuergutschrift für den Kauf von Strom und Gas

Steuergutschriften sind für den Kauf von Strom und Erdgas für folgende Unternehmen vorgesehen:

- Unternehmen mit hohem Energieverbrauch
- Unternehmen mit hohem Gasverbrauch
- andere Unternehmen als die beiden vorher genannten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Umfang der Begünstigungen:

Unternehmen mit hohem Energieverbrauch	20% der angefallenen und tatsächlich verbrauchten Energiekosten im ersten Quartal 2022
	25% der angefallenen und tatsächlich verbrauchten Energiekosten im zweiten Quartal 2022
andere Unternehmen als jene mit hohem Energieverbrauch	12% der angefallenen und tatsächlich verbrauchten Energiekosten im zweiten Quartal 2022
Unternehmen mit hohem Gasverbrauch	20% der angefallenen und tatsächlich verbrauchten Erdgaskosten im zweiten Quartal 2022
andere Unternehmen als jene mit hohem Gasverbrauch	20% der angefallenen und tatsächlich verbrauchten Erdgaskosten (ausgenommen für thermoelektrische Zwecke) im zweiten Quartal 2022

Die Steuergutschriften sind nicht steuerpflichtig und können nur als Kompensierung für F24-Zahlungsmodelle bis zum 31.12.2022 verwendet werden. Die Möglichkeit der Übertragung des angehäuften Guthabens auf Dritte bleibt vorbehalten.

Unternehmen mit hohem Energieverbrauch

Als Unternehmen mit hohem Energieverbrauch gelten jene, die einen durchschnittlichen Stromverbrauch von **mindesten 1 GWh/Jahr**, im berücksichtigten Zeitraum, haben und einem bestimmten Sektor angehören.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gutschrift über 20% für das erste Quartal:

- die Kosten pro kWh für die Stromerzeugung ist im letzten Quartal 2021 um mindestens 30% im Vergleich zum selben Zeitraum im Jahr 2019 gestiegen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gutschrift über 25% für das zweite Quartal:

- die Kosten pro kWh für die Stromerzeugung ist im ersten Quartal 2022 um mindestens 30% im Vergleich zum selben Zeitraum im Jahr 2019 gestiegen.

Andere Unternehmen als jene mit hohem Energieverbrauch

Hierzu gehören Unternehmen, welche Zähler mit einer verfügbaren Leistung von 16,5 kW oder mehr haben.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gutschrift über 20% für das zweite Quartal:

- der Preis der Stromerzeugung, berechnet auf der Grundlage des Durchschnitts des ersten Quartals 2022 und abzüglich der Steuern und etwaigen Beiträgen, ist um mehr als 30% pro kWh im Vergleich zum entsprechenden Durchschnittspreis desselben Zeitraums im Jahr 2019 gestiegen.

Unternehmen mit hohem Gasverbrauch

Hierzu gehören Unternehmen, die im ersten Kalenderquartal des Jahres 2022 eine Erdgasmenge für energetische Zwecke von mindestens 25% von einer GWh/Jahr verbraucht haben und in einem bestimmten Sektor tätig sind.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gutschrift über 20% für das zweite Quartal:

- die Steuergutschrift wird anerkannt, wenn der Erdgaspreis, der als Durchschnitt der vom „Gestore dei Mercati Energetici“ (GME) veröffentlichten Referenzpreise des „Mercato Infragiornaliero“ (MI-GAS) für das erste Quartal 2022 berechnet wird, um mehr als 30% gegenüber dem entsprechenden Durchschnittspreis für dasselbe Quartal im Jahr 2019 gestiegen ist.

Andere Unternehmen als jene mit hohem Gasverbrauch

Die Steuergutschrift wird gewährt, wenn der Referenzpreis für Erdgas, der als Durchschnitt der vom „Gestore dei Mercati Energetici“ (GME) veröffentlichten Referenzpreise des „Mercato Infragiornaliero“ (MI-GAS) für das erste Quartal 2022 berechnet wird, um mehr als 30% gegenüber dem entsprechenden Durchschnittspreis für dasselbe Quartal im Jahr 2019 gestiegen ist.

Wir empfehlen unseren Kunden, sich mit Ihren Strom- und Gasanbietern in Verbindung zu setzen und sich bestätigen zu lassen, ob Sie in eine der oben genannten Kategorien

fallen, und sich gegebenenfalls mit unserer Kanzlei in Verbindung setzen, um den Bonus in Anspruch nehmen zu können.

2. Beiträge für den Einzelhandel

Mit dem Dekret "Sostegni-ter" wurde ein Beitrag zugunsten von Unternehmen bereitgestellt, welche in bestimmten Bereichen des Einzelhandels tätig sind. Der Beitrag wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- die Einnahmen aus dem Jahr 2019 übersteigen nicht 2 Millionen Euro;
- die Einnahmen aus dem Jahr 2021 sind mindestens 30% weniger als jene im Jahr 2019.

Der Beitrag wird durch Anwendung eines bestimmten Prozentsatzes (der je nach Umsatz variiert) auf die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Monatsbetrag der Einnahmen 2021 und dem durchschnittlichen Monatsbetrag der Einnahmen 2019 berechnet.

Die Kanzlei prüft die Situation jedes Kunden und versendet den Antrag, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, automatisch innerhalb der Frist.

Für jede weitere Auskunft stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea D'Antino
(dantino.a@fiscalconsulent.com)